



## **Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung**

—

Abgeordnete Henriette Quade (DIE LINKE)

### **Schwangerschaft und Geburt in den Aufnahmeeinrichtungen des Landes**

Kleine Anfrage - **KA 7/4562**

**Antwort der Landesregierung  
erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport**

#### **Vorbemerkung der Landesregierung:**

In der Hauptstelle der Zentralen Anlaufstelle für Asylbewerber des Landes Sachsen-Anhalt in Halberstadt (ZAST) sowie den Außen- und Nebenstellen der ZAST sind regelmäßig Schwangere untergebracht, so auch in den Jahren 2014 bis 2020. Schwangerschaften von Bewohnerinnen der ZAST werden in Sachsen-Anhalt nicht gesondert dokumentiert, Daten für den Erhebungszeitraum 2014 bis 2020 liegen im Zusammenhang zu den Themen Schwangerschaft und Geburt nicht vor. Die in den Aufnahmeeinrichtungen untergebrachten Personen sind regelmäßig zum Bezug von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylBlG) berechtigt. Mit Blick auf die durch die Anfragestellerin erbetenen Angaben ist festzustellen, dass die medizinisch relevanten Daten zu den Themen Schwangerschaft und Geburt bei den zuständigen Leistungsbehörden im Rahmen der Leistungsgewährung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz vorliegen. Bedingt durch Verlegungen zwischen den Objekten der ZAST und/oder eine durchgeführte Verteilung während der Schwangerschaft kann eine standortbezogene Recherche nicht durchgeführt werden. Aufgrund der wechselnden Zuständigkeiten müssten die erfragten Angaben manuell durch die zuständigen Leistungsbehörden gesichtet und ausgewertet werden. In den Jahren 2014 bis 2020 bestanden in folgenden Landkreisen und kreisfreien Städten Aufnahmeeinrichtungen des Landes mit den daraus resultierenden örtlichen Zuständigkeiten der Leistungsbehörden:

**Hinweis:** Die Drucksache steht vollständig digital im Internet/Intranet zur Verfügung.

Bei Bedarf kann Einsichtnahme in der Bibliothek des Landtages von Sachsen-Anhalt erfolgen oder die gedruckte Form abgefordert werden.

- Landkreis Harz,
- Landkreis Stendal,
- Landkreis Jerichower Land,
- Burgenlandkreis,
- Landkreis Mansfeld Südharz,
- Stadt Halle (Saale),
- Landeshauptstadt Magdeburg

Auch unter Berücksichtigung des hohen Rangs des parlamentarischen Fragerechts erscheint der zur vollständigen Beantwortung der Fragen erforderliche Aufwand im zur Beantwortung der Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeitraum nicht verhältnismäßig und zumutbar. Die händische Auswertung, auch zur Ermittlung der medizinisch relevanten Daten, würde in erheblichem Umfang eine größere Anzahl von Bediensteten und im Weiteren ggf. zusätzlich medizinisch sachverständige Personen in den betroffenen Behörden, die für laufende Aufgabenerfüllung nicht mehr zur Verfügung stünden, binden.

- 1. Wie viele schwangere Frauen waren in den Jahren 2014 bis 2020 in Aufnahmeeinrichtungen des Landes untergebracht? Bitte in Jahresscheiben sowie getrennt nach Aufnahmeeinrichtung darstellen.**
- 2. Wo fanden die Entbindungen dieser Frauen in den Jahren 2014 bis 2020 jeweils statt?**
- 3. Wie hoch war in den Jahren 2014 bis 2020 die Rate an Kaiserschnitten im Vergleich zu vaginalen Geburten? Bitte aufschlüsseln nach Jahresscheiben und dem jeweiligen Krankenhaus.**
- 4. Wie häufig traten in den Jahren 2014 bis 2020 bei diesen Schwangerschaften und Geburten schwere Komplikationen auf? Bitte aufschlüsseln nach Jahresscheiben, dem jeweiligen Krankenhaus sowie nach Art der Komplikation/Erkrankung. Gemeint sind insbesondere Fehlgeburten, Frühgeburten, Totgeburten, schwere Erkrankungen von Mutter oder/und Kind.**

Die Fragen 1 bis 4 werden zusammenhängend beantwortet.

Es wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen.

5. **Inwiefern haben Frauen, die während der Schwangerschaft in einer Aufnahmeeinrichtung des Landes leben, Zugang zu Beratungsmöglichkeiten zu Themen der Schwangerschaft, Verlauf der Schwangerschaft, Entbindungsmöglichkeiten, Nachsorge, Säuglingspflege und Stillen?**

Die ZAST unterstützt die schwangeren Frauen im Sinne der Fragestellung. Die Hauptstelle der ZAST wird wöchentlich durch eine Hebamme aufgesucht, die schwangere Frauen zu Themen der Schwangerschaft, Verlauf der Schwangerschaft, Entbindungsmöglichkeiten, Nachsorge, Säuglingspflege und Stillen berät. Zusätzlich besteht für schwangere Frauen die Möglichkeit, die notwendigen gynäkologischen Untersuchungen durchführen zu lassen. Aufgrund der pandemiebedingten Einschränkungen konnten die Angebote der Hebamme teilweise nur eingeschränkt wahrgenommen werden.

Alle Frauen und damit auch Schwangere im Sinne der Fragestellung haben darüber hinaus einen kostenlosen Rechtsanspruch nach dem Gesetz zur Vermeidung und Bewältigung von Schwangerschaftskonflikten (Schwangerschaftskonfliktgesetz - SchKG) auf Beratung u. a. zu Fragen der Sexualaufklärung, Verhütung und Familienplanung sowie zur Durchführung eines Schwangerschaftsabbruchs. Diese Beratung kann in allen Schwangerenberatungsstellen durchgeführt werden.

6. **Wie findet die Aufklärung zur Geburt in den Kliniken statt? Werden Sprachmittler\*innen von der Klinik gestellt? Werden mehrsprachige Aufklärungsbögen verwendet? Ist die Finanzierung der Sprachmittlung gewährleistet und durch wen?**

Zum Umgang der Krankenhäuser bei der Aufklärung von schwangeren Frauen, die in der ZAST wohnhaft sind, liegen den zuständigen Leistungsbehörden keine Erkenntnisse vor. Auf die Vorbemerkung wird verwiesen. Der Einsatz von Sprachmittlern ist nach Prüfung des Einzelfalls bei Vorliegen der Voraussetzungen im Rahmen der Leistungen nach dem AsylbLG erstattungsfähig.

7. **Inwiefern werden Hebammenleistungen nach § 134 SGB V und § 24 SGB V zur Mutter-schaftsvorsorge und Schwangerenbetreuung in der ZAST gewährleistet?**

Leistungen für Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG wegen Schwangerschaft und bei Entbindung sind in § 4 Abs. 2 AsylbLG geregelt. Nach dieser Vorschrift haben werdende Mütter und Wöchnerinnen Anspruch auf ärztliche und pflegerische Hilfe und Betreuung, Hebammenhilfe sowie die erforderlichen Arznei-, Verband- und Heilmittel. Hiervon umfasst sind etwa die Feststellung einer Schwangerschaft, die Schwangerschaftsvorsorgeuntersuchungen sowie die Hilfen während der Schwangerschaft. Auf die Antwort auf Frage 5 wird verwiesen.

**8. Durch wen wird der Bedarf von Schwangeren im Rahmen von Hebammenleistungen nach § 134 SGB V festgestellt?**

Nach Vorlage des Schwangerschaftsnachweises, ausgestellt durch einen Facharzt oder eine Fachärztin für Frauenheilkunde und Geburtshilfe, erfolgt durch die örtlich zuständige Leistungsbehörde die Ausstellung des Behandlungsscheines für die Leistungen im Sinne des § 4 Abs. 2 AsylBlG.

**9. Gibt es einen konzeptionell gesicherten Umgang mit Problemschwangerschaften und wie werden diese identifiziert?**

Problemschwangerschaften im Sinne der Fragestellung werden durch den behandelnden Facharzt oder die behandelnde Fachärztin beziehungsweise im Rahmen der Hebammenbetreuung identifiziert. Die daraus abzuleitenden individuellen Maßnahmen werden im Rahmen der medizinischen Behandlung festgelegt.

**10. Bis zu welchem Zeitpunkt der Schwangerschaft werden Transfers von Schwangeren in andere Einrichtungen durchgeführt?**

Verlegungen in andere Objekte der ZASt sowie Verteilungen in die Aufnahmekommunen werden bei Frauen grundsätzlich unabhängig vom zeitlichen Verlauf der Schwangerschaft durchgeführt.

**11. Inwiefern wird bei einer Verlegung Wert auf die Umstände der schwangeren Person gelegt (Konzept für besonders Schutzbedürftige, Zugang zu medizinischer Versorgung, angemessenes Umfeld zur Vorbereitung der Geburt bzw. Ruhe im Wochenbett)?**

Bei der Zuweisungsentscheidung handelt es sich grundsätzlich um eine Einzelfallentscheidung. Diesbezüglich wird den aufnehmenden Kommunen im Rahmen der landesinternen Verteilung von Frauen eine bekannte bestehende Schwangerschaft mitgeteilt. Die Kommunen weisen den schwangeren Frauen im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten separaten Wohnraum zu. Ein gesondertes Objekt der ZASt für Schwangere existiert nicht, auf die Beantwortung der Frage 5 wird verwiesen.

**12. Wie wird der Mutterschutz in Aufnahmeeinrichtungen gewährleistet?**

Das Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz - MuSchG) schützt gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 die Gesundheit der Frau und ihres Kindes am Arbeits-, Ausbildungs- und Studienplatz während der Schwangerschaft, nach der Entbindung und in der Stillzeit. Das Gesetz ermöglicht es der Frau, ihre Beschäftigung oder sonstige Tätigkeit in dieser Zeit ohne Gefährdung ihrer Gesundheit

oder der ihres Kindes fortzusetzen und wirkt Benachteiligungen während der Schwangerschaft, nach der Entbindung und in der Stillzeit entgegen. Der personelle Anwendungsbereich gemäß § 1 Abs. 2 MuSchG ist bei den in der ZASt wohnhaften schwangeren Frauen regelmäßig nicht eröffnet.

**13. Gibt es die Möglichkeit der Verlegung einer schwangeren Frau, wenn an einem anderen Standort eine sofortige medizinische Anbindung möglich wäre?**

Die Gewährleistung der medizinischen Betreuung wird an allen Standorten der ZASt auch durch die zuständigen Leistungsbehörden sichergestellt.

**14. Inwiefern wird das Recht auf Familienplanung gewährleistet?**

Leistungen der Familienplanung sind nicht vom AsylblIG umfasst.

**15. Welchen Zugang haben Frauen zu individuell gewünschten Antikonzervativa, wie z. B. der Pille oder Intrauterinpressare?**

Ein gesonderter Anspruch auf Leistungen zur Empfängnisverhütung besteht nach dem AsylblIG nicht. Vielmehr müssen die Kosten von den Leistungsberechtigten grundsätzlich aus dem Budget der zur Deckung des notwendigen persönlichen Bedarfs gewährten Geldleistungen (sog. Taschengeld) finanziert werden, da Leistungen zur Empfängnisverhütung in die Bemessung des notwendigen persönlichen Bedarfs eingeflossen sind.